



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

31.07.2008

Nr. 45 / S. 1

Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Wirkung vom 10. Juli 2008 – Az.: 35.21.10-706/H.114 – die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, genehmigt.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

Umwandlung von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Gewerbliche Bauflächen" (Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich der Hövelrieger Straße)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verfügung der Bezirksregierung Detmold über die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof vom 10. Juli 2008 wird hiermit gem. § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof – Bauamt -, Schlossstraße 14, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

1. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei dieser Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 8 Abs. 6 GO NRW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Hövelhof, den 31.07.2008

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Berens', written over the printed name 'Berens'.

Berens